

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2023 bis 31.12.2023

Name der Organisation: Dr. August Oetker KG

Anschrift: Lutterstraße 14, 33617 Bielefeld

Inhaltsverzeichnis

A. Strategie & Verankerung	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie	4
A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation	8
B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen	10
B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse	10
B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	16
B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	19
B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	22
B5. Kommunikation der Ergebnisse	24
B6. Änderungen der Risikodisposition	25
C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen	26
C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich	26
C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern	27
C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern	29
D. Beschwerdeverfahren	33
D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren	33
D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren	37
D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens	40
E. Überprüfung des Risikomanagements	41

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Die Zuständigkeiten für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten sind in der gruppenweit gültigen internen „Richtlinie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG“ der Dr. August Oetker KG wie folgt geregelt:

Innerhalb der Dr. August Oetker KG wird die Methodenverantwortung für das LkSG-Risikomanagementsystem an das Menschenrechtskomitee delegiert, welches aus zwei Gruppen besteht:

Gruppe 1 setzt sich zusammen aus einem persönlich haftenden Gesellschafter der Dr. August Oetker KG sowie weiteren Vertretern der Geschäftsführungen einzelner Gruppenunternehmen.

Gruppe 2 besteht aus benannten Menschenrechtsbeauftragten einzelner Gruppenunternehmen sowie einem Vertreter der Hauptabteilung Recht. Die Menschenrechtsbeauftragten überwachen die für jedes Unternehmen der Oetker-Gruppe zu benennenden Menschenrechtskoordinatoren und fungieren als Multiplikatoren aus dem Menschenrechtskomitee heraus in die Oetker-Gruppe.

Die Oetker-Gruppe hat im Berichtszeitraum folgende Menschenrechtsbeauftragte benannt:

Dr. Judith Güthoff, Hauptabteilungsleiterin Sustainability & ESG, für die Dr. August Oetker KG und die Dr. August Oetker Nahrungsmittel KG

Peter Christian Gliem, Leiter Nachhaltigkeitsmanagement, für die Radeberger Gruppe KG

Tobias Heinemann, Leiter Strategische Unternehmensentwicklung, für die Conditorei Coppenrath & Wiese KG

Dr. Mario Pälicke, Group Counsel Corporate Law, für die Flaschenpost SE

Innerhalb der Gruppenunternehmen sind die Geschäftsführungen für Implementierung und Kommunikation des Risikomanagementsystems verantwortlich.

Die Umsetzung erfolgt durch die von den Geschäftsführungen benannten Menschenrechtsmanager, die über eine erforderliche Expertise insbesondere beim Erkennen von Risiken und Verletzungen sowie der Konzipierung von Maßnahmen zu deren Mitigation verfügen müssen.

Die Überwachung wird an Menschenrechtskoordinatoren delegiert, die unmittelbar und fachlich weisungsfrei der jeweiligen Geschäftsführung unterstehen und denen gegenüber das Menschenrechtskomitee sowie der zuständige Menschenrechtsbeauftragte fachlich weisungsbefugt sind.

A. Strategie & Verankerung

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Hat die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert, der gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird?

Es wird bestätigt, dass die Geschäftsleitung einen Berichtsprozess etabliert hat, der i. S. d. § 4 Abs. 3 LkSG gewährleistet, dass sie regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über die Arbeit der für die Überwachung des Risikomanagements zuständigen Person informiert wird.

- Bestätigt

Beschreiben Sie den Prozess, der mindestens einmal im Jahr bzw. regelmäßig die Berichterstattung an die Geschäftsleitung mit Blick auf das Risikomanagement sicherstellt.

Mindestens einmal jährlich erfolgt die Berichterstattung an das Menschenrechtskomitee Gruppe 1 durch Gruppe 2.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Liegt eine Grundsatzklärung vor, die auf Grundlage der im Berichtszeitraum durchgeführten Risikoanalyse erstellt bzw. aktualisiert wurde?

Die Grundsatzklärung wurde hochgeladen

<https://www.oetker-gruppe.de/lksg>

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Wurde die Grundsatzklärung für den Berichtszeitraum kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Grundsatzklärung gegenüber Beschäftigten, gegebenenfalls dem Betriebsrat, der Öffentlichkeit und den unmittelbaren Zulieferern, bei denen im Rahmen der Risikoanalyse ein Risiko festgestellt wurde, kommuniziert worden ist.

- Bestätigt

Bitte beschreiben Sie, wie die Grundsatzklärung an die jeweiligen relevanten Zielgruppen kommuniziert wurde.

Die „Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie der Oetker-Gruppe“ wurde den Beschäftigten im Rahmen einer gruppenweiten Kommunikationskampagne zur Verfügung gestellt:

In einem Schreiben zur Bedeutung der Grundsatzklärung für die Oetker-Gruppe wurden die Beschäftigten in verschiedenen Sprachen zu unserer Menschenrechtsstrategie sensibilisiert. Zudem wurde die Grundsatzklärung mit weiteren relevanten LkSG-Informationen den Beschäftigten z.B. über unsere Intranetseite zugänglich gemacht.

Für die Öffentlichkeit ist die Grundsatzklärung u.a. auf der Unternehmenswebsite der Dr. August Oetker KG in deutscher und englischer Sprache in der jeweils aktuellen Fassung abrufbar.

Zudem wird die in der Grundsatzklärung niedergelegte Menschenrechtsstrategie über den „Supplier Code of Conduct“ an alle unmittelbaren Zulieferer kommuniziert.

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzklärung über die Menschenrechtsstrategie

Welche Elemente enthält die Grundsatzklärung?

- Einrichtung eines Risikomanagement
- Jährliche Risikoanalyse
- Verankerung von Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich, bei unmittelbaren Zulieferern und ggf. mittelbaren Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Bereitstellung eines Beschwerdeverfahrens im eigenen Geschäftsbereich, bei Zulieferern und deren Wirksamkeitsüberprüfung
- Dokumentations- und Berichtspflicht
- Beschreibung der festgestellten prioritären Risiken
- Beschreibung von menschenrechtsbezogenen und umweltbezogenen Erwartungen an eigene Beschäftigte und Zulieferer

A. Strategie & Verankerung

A2. Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie

Beschreibung möglicher Aktualisierungen im Berichtszeitraum und der Gründe hierfür.

Die Grundsatzerklärung wurde erstmalig im Mai 2023 erstellt und veröffentlicht. Die Risikolage hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert, so dass es keine Notwendigkeit einer Aktualisierung gab.

Grundsätzlich erfolgt die Prüfung der Grundsatzerklärung jährlich sowie anlassbezogen.

A. Strategie & Verankerung

A3. Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb der eigenen Organisation

In welchen maßgeblichen Fachabteilungen/Geschäftsabläufen wurde die Verankerung der Menschenrechtsstrategie innerhalb des Berichtszeitraums sichergestellt?

- Personal/HR
- Umweltmanagement
- Arbeitssicherheit & Betriebliches Gesundheitsmanagement
- Kommunikation / Corporate Affairs
- Forschung & Entwicklung
- Einkauf/Beschaffung
- Zulieferermanagement
- CSR/Nachhaltigkeit
- Recht/Compliance
- Qualitätsmanagement
- Mergers & Acquisitions
- Business Development
- IT / Digitale Infrastruktur
- Community / Stakeholder Engagement
- Revision
- Sonstige: Sowohl die interne „Richtlinie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG“ als auch die „Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Oetker-Gruppe“ wurden in allen Gesellschaften im In- und Ausland und an alle Funktionsbereiche verteilt und die zur Umsetzung erforderlichen Zuständigkeiten definiert und personell zugeordnet.

Beschreiben Sie, wie die Verantwortung für die Umsetzung der Strategie innerhalb der verschiedenen Fachabteilungen/Geschäftsabläufe verteilt ist.

Die in der internen Richtlinie definierten Zuständigkeiten gewährleisten, dass die Strategie in allen maßgeblichen Fachabteilungen und Geschäftsabläufen in den Gruppenunternehmen verankert und umgesetzt wird.

Die Gesamtverantwortung für die Umsetzung liegt bei den jeweiligen Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen. Die für die Umsetzung zuständigen Fachabteilungen werden durch die Geschäftsführung des jeweiligen Gruppenunternehmens benannt – so genanntes „Menschenrechtsmanagement“.

Beschreiben Sie, wie die Strategie in operative Prozesse und Abläufe integriert ist.

Die „Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Oetker-Gruppe“ wurde allen Beschäftigten im Rahmen einer gruppenweiten Kommunikationskampagne zur Verfügung gestellt. Neben der Grundsatzerklärung und unserer internen Richtlinie werden auf unternehmensinternen Kanälen ebenso Schulungsvideos und weitergehende Informationen bereitgestellt, um die Beschäftigten mit den Anforderungen und Prozessen zur Umsetzung der Strategie vertraut zu machen.

Zudem wird die in der Grundsatzerklärung niedergelegte Menschenrechtsstrategie über den „Supplier Code of Conduct“ an alle unmittelbaren Zulieferer kommuniziert und in das Vertragswesen integriert.

Beschreiben Sie, welche Ressourcen & Expertise für die Umsetzung bereitgestellt werden.

Im Rahmen der bereits erläuterten Zuständigkeiten werden gruppenweit und in allen maßgeblichen Geschäftsabläufen Erfahrung, Fachwissen und Ressourcen, u.a. durch zusätzliche personelle Kapazitäten, zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten gemäß LkSG eingebracht.

Ebenso wurde im Zuge der Erfüllung der LkSG-Anforderungen eine externe Softwarelösung für die Unterstützung des Risikomanagements im eigenen Geschäftsbereich und gegenüber Zulieferern implementiert. Die Anwender der Softwarelösung wurden durch ein intern entwickeltes Schulungskonzept geschult.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurde im Berichtszeitraum eine regelmäßige (jährliche) Risikoanalyse durchgeführt, um menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken zu ermitteln, zu gewichten und zu priorisieren?

- Ja, für den eigenen Geschäftsbereich
- Ja, für unmittelbare Zulieferer

Beschreiben Sie, in welchem Zeitraum die jährliche Risikoanalyse durchgeführt worden ist.

Die Risikoanalyse wurde im zweiten Halbjahr 2023 durchgeführt.

Beschreiben Sie das Verfahren der Risikoanalyse.

Jedes Gruppenunternehmen der Oetker-Gruppe hat einmal im Jahr sowie anlassbezogen eine angemessene Risikoanalyse durchzuführen, um die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken sowohl im eigenen Geschäftsbereich als auch bei unmittelbaren, und im Falle substantiiertes Kenntnis auch bei mittelbaren Zulieferern zu ermitteln.

Zu Beginn wird dazu das sogenannte Initiale Risiko ermittelt. Dieses leitet sich aus den länder- und industriespezifischen Risiken ab. Hierzu erfolgt jeweils eine Einteilung in die Kategorien no risk, low risk, mid risk, high risk, critical risk:

Im Falle der Länderrisiken wird systematisch auf die Ergebnisse von elf öffentlich zugänglichen Indizes zurückgegriffen, welche thematisch die im LkSG genannten menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken abdecken. Bei den Industrierisiken werden Zulieferer über die Zuordnung in Industrien – ISIC Standard – und Warengruppen auf Basis der für diese aus der Vergangenheit vorliegenden Vorfällen bewertet.

Diese zunächst abstrakte Bewertung wird auf Basis eines Web-Screenings individualisiert. Je nach Ausgangsniveau fließen zusätzlich die Ergebnisse von Selbstauskünften und weitere Informationen in die Risikobewertung ein.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden im Berichtszeitraum auch anlassbezogene Risikoanalysen durchgeführt?

- Ja, aufgrund substantiiertes Kenntnis von möglichen Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern

Beschreiben Sie die konkreten Anlässe.

Folgende Fälle substantiiertes Kenntnis haben eine anlassbezogene Risikoanalyse ausgelöst:

- Unterdrückung und Ausbeutung auf Teeplantagen in Kenia
- Fälle von Kinderarbeit beim Sanitärdienstleister in den USA
- Schlechte Arbeitsbedingungen bei einem Lebensmittelhersteller in Deutschland
- Vorenthalten des Lohns bei einem Transportunternehmen in Polen

Beschreiben Sie, zu welchen Erkenntnissen die Analyse in Bezug auf eine wesentlich veränderte und/oder erweiterte Risikolage geführt hat.

Die Risikoanalyse führte in den entsprechenden Fällen substantiiertes Kenntnis nicht zur einer wesentlich veränderten und/oder erweiterten Risikolage für die Oetker-Gruppe.

Beschreiben Sie, inwiefern Erkenntnisse aus der Bearbeitung von Hinweisen/Beschwerden eingeflossen sind.

Im Berichtszeitraum sind keine Hinweise/Beschwerden zu potenziellen menschenrechtsbezogenen oder umweltbezogenen Pflichtverletzungen eingegangen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) im eigenen Geschäftsbereich ermittelt?

- Keine

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei unmittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater/öffentlicher Sicherheitskräfte, die aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle zu Beeinträchtigungen führen können
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Zerstörung der natürlichen Lebensgrundlage durch Umweltverunreinigungen
- Missachtung der Koalitionsfreiheit - Vereinigungsfreiheit & Recht auf Kollektivverhandlungen
- Widerrechtliche Verletzung von Landrechten
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns
- Verbotene Produktion und/oder Verwendung von Stoffen im Anwendungsbereich des Stockholmer Übereinkommens (POP) sowie nicht umweltgerechter Umgang mit POP-haltigen Abfällen
- Verbotene Ein-/Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Basler Übereinkommens
- Verbotene Herstellung, Einsatz und/oder Entsorgung von Quecksilber (Minamata-Übereinkommen)

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Ergebnisse der Risikoermittlung

Welche Risiken wurden im Rahmen der Risikoanalyse(n) bei mittelbaren Zulieferern ermittelt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B1. Durchführung, Vorgehen und Ergebnisse der Risikoanalyse

Wurden die im Berichtszeitraum ermittelten Risiken gewichtet und ggf. priorisiert und wenn ja, auf Basis welcher Angemessenheitskriterien?

- Ja, auf Basis der zu erwarteten Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit
- Ja, auf Basis des eigenen Einflussvermögens
- Ja, auf Basis der Wahrscheinlichkeit des Eintritts
- Ja, auf Basis der Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit
- Ja, auf Basis der Art des Verursachungsbeitrags

Beschreiben Sie näher, wie bei der Gewichtung und ggf. Priorisierung vorgegangen wurde und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Die Ergebnisse der bereits beschriebenen Risikoanalyse werden um die Kriterien „Einflussvermögen“ und „Verursachungsbeitrag“ ergänzt. Zudem fließen die Kriterien „Art und Umfang der eigenen Geschäftstätigkeit“, „Schwere der Verletzung nach Grad, Anzahl der Betroffenen und Unumkehrbarkeit“ und „Wahrscheinlichkeit des Eintritts“ ein.

Daraus abgeleitet wird sowohl den analysierten Unternehmen des eigenen Geschäftsbereichs als auch den unmittelbaren Zulieferern eine Handlungspriorität zugewiesen. Auf deren Grundlage entscheidet die Oetker-Gruppe, in welchem Rahmen Präventionsmaßnahmen abgeleitet und angestoßen werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Risiken wurden im Berichtszeitraum im eigenen Geschäftsbereich priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Das Potential für menschenrechts- und umweltbezogene Risiken ist für die eigenen Geschäftsbereiche in der Regel gering einzustufen. In Bereichen, die vor allem dem Transport- und Logistikzweig zuzuordnen sind, lässt sich branchenbedingt ein höheres Risiko in Bezug auf „Labor Rights“ sowie „Health & Safety“ feststellen.

Nach Umsetzung von Präventionsmaßnahmen, wie z.B. Schulungen, wurden im eigenen Geschäftsbereich keine signifikanten Risiken identifiziert, sodass eine weitergehende Priorisierung von Risiken im eigenen Geschäftsbereich nicht erforderlich war.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B2. Präventionsmaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken im eigenen Geschäftsbereich umgesetzt?

- Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen
- Andere/weitere Maßnahmen: Kommunikation des „Oetker Kodex für das Verhalten im Geschäftsleben“; Kommunikation der „Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Oetker-Gruppe“; Implementierung der „Richtlinie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG“

Durchführung von Schulungen in relevanten Geschäftsbereichen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Ein ebenso wichtiger Bestandteil unserer Maßnahmen im eigenen Geschäftsbereich ist unser gruppenweites Schulungskonzept, welches im Zuge der Umsetzung des LkSG ausgerollt wurde:

In unseren Basis-Schulungen werden auf unternehmensinternen Kanälen grundlegende Inhalte des LkSG vorgestellt. Darüber hinaus werden Informationen zum Prinzip der substantiierten Kenntnis und weitergehende Informationen bereitgestellt, um die Beschäftigten mit den Anforderungen und Prozessen zur Umsetzung des LkSG allgemein und speziell im eigenen Tätigkeitsbereich vertraut zu machen.

Zusätzlich wird in regelmäßigen, zielgruppenspezifischen Trainings bspw. zu Prozessanpassungen im operativen Tagesgeschäft oder der Durchführung von Risikoanalysen geschult.

Beschreiben Sie, inwiefern die Schulungen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Zuge der Wirksamkeitsprüfung konnte – nicht zuletzt mangels Verstößen – keine Unwirksamkeit der implementierten Präventionsmaßnahmen festgestellt werden.

Andere/weitere Maßnahmen

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/Geltungsbereich).

Die Oetker-Gruppe hat sich bereits in den letzten Jahren intensiv mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette auseinandergesetzt und

verschiedenste Maßnahmen implementiert und stetig weiterentwickelt.

Dazu gehört beispielsweise die Kommunikation und Schulung des „Oetker Kodex für das Verhalten im Geschäftsleben“ an alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durch die Corporate Compliance Organisation. Dieser ist in 30 Sprachversionen verfügbar. Ethisches und gesetzeskonformes Verhalten hat für die Oetker-Gruppe in der eigenen Geschäftstätigkeit und in den Beziehungen zu allen Geschäftspartnern und Kunden höchste Priorität. Die Kernaussage, dass Verstöße gegen geltendes Recht im Unternehmen nicht geduldet werden, wird in einzelnen Kapiteln, z.B. Schutz der Umwelt oder Arbeitssicherheit etc., konkretisiert. In unserem Kodex werden die grundlegenden Anforderungen beschrieben, auf die das Unternehmen sich und alle Beschäftigten weltweit verpflichtet.

Ebenso wurde den Beschäftigten die „Grundsatzerklärung über die Menschenrechtsstrategie der Oetker-Gruppe“ im Rahmen einer gruppenweiten Kommunikationskampagne zur Verfügung gestellt.

Grundsätzlich stehen zudem jedem Beschäftigten der Oetker-Gruppe diverse Erklärvideos, die implementierte, geschulte und verbindlich anzuwendende interne „Richtlinie zur Umsetzung von menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten gemäß dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz – LkSG“ sowie ein Support Team zur Verfügung.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Im Zuge der Wirksamkeitsprüfung konnte – nicht zuletzt mangels Verstößen – keine Unwirksamkeit der implementierten Präventionsmaßnahmen festgestellt werden.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden für den Berichtszeitraum bei unmittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Als Basis für die Bewertung und Priorisierung der Risiken bei unmittelbaren Zulieferern führt die Oetker-Gruppe eine Risikoanalyse durch, die im Berichtszeitraum zu folgenden Erkenntnissen geführt hat:

Bezogen auf unsere unmittelbaren Zulieferer sind – angesichts ihrer globalen Struktur – die höchsten Risikopotentiale in der Nahrungsmittelsparte und hier bereits aufgrund der grundsätzlichen Länderrisiken vor allem bei unmittelbaren Zulieferer im außereuropäischen Ausland zu verzeichnen. Erhöhte Risiken lassen sich darüber hinaus und spartenunabhängig bei Zulieferern feststellen, die den Industriezweigen Lebensmittel & Getränke, Agrarrohstoffe, Bau sowie Transport & Logistik zuzuordnen sind.

Bei der Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten fokussieren wir uns nicht auf spezifische Risiken oder Risikokategorien, vielmehr orientieren wir uns an der sich für jeden einzelnen Zulieferer aus den unterschiedlichen Risikofeldern ergebenden Handlungsnotwendigkeit. Hier gehen wir schrittweise nach der Kritikalität des Risikos vor.

Die Oetker-Gruppe priorisiert somit auf Ebene der unmittelbaren Zulieferer, das heißt ausgehend von dem identifizierten Gesamtrisiko auf Basis von Länder- und Industrierisiken in Verbindung mit dem unternehmensindividuellen Risiko einerseits und unseren Möglichkeiten zur Einflussnahme andererseits. Danach setzen wir unsere über die definierten Standardmaßnahmen hinausgehenden Präventionsmaßnahmen entsprechend bei Zulieferern mit hohem oder gar kritischem Risiko an und konkretisieren diese möglichst anhand der identifizierten Einzelrisiken.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B3. Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei unmittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken
- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Andere Kategorien:

ausgewählt:

- Integration von Erwartungen in die Zuliefererauswahl
- Einholen vertraglicher Zusicherung für die Einhaltung und Umsetzung der Erwartungen entlang der Lieferkette
- Schulungen und Weiterbildungen zur Durchsetzung der vertraglichen Zusicherung
- Vereinbarung und Durchführung risikobasierter Kontrollmaßnahmen

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Wie bereits oben dargestellt, fokussieren wir uns bei der Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten nicht auf spezifische Risiken oder Risikokategorien. Die Oetker-Gruppe priorisiert auf Ebene der unmittelbaren Zulieferer und setzt Präventionsmaßnahmen möglichst an den bei diesen identifizierten Einzelrisiken an.

Die Oetker-Gruppe hat sich bereits in den letzten Jahren intensiv mit menschenrechtlichen und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten in der Wertschöpfungskette auseinandergesetzt und verschiedenste Maßnahmen – unabhängig von priorisierten Risiken – in ihren Lieferketten implementiert und stetig weiterentwickelt.

So wird darauf hingewirkt, dass alle unmittelbaren Zulieferer – unabhängig vom Bestehen etwaiger Risiken – den „Oetker Supplier Code of Conduct“ als Vertragsbestandteil akzeptieren. In diesem Verhaltenskodex für Zulieferer definieren wir unsere Erwartungen gegenüber unseren Geschäftspartnern und Zulieferern, sich ebenfalls zur Achtung der Menschenrechte zu bekennen und angemessene menschenrechtliche und umweltbezogene Sorgfaltspflichten umzusetzen. Nach unserem Verständnis gehört dazu auch, dass unsere Geschäftspartner die Einhaltung entsprechender Vorgaben auch bei ihren eigenen Zulieferern sicherstellen. Der „Oetker Supplier

Code of Conduct“ ist in zahlreichen Sprachen auf unserer Corporate Website veröffentlicht.

Stellt die Oetker-Gruppe im Rahmen der Risikoanalyse bei unmittelbaren Zulieferern eine Handlungsnotwendigkeit fest, werden unverzüglich weitere angemessene Präventionsmaßnahmen ergriffen, deren Auswahl auf Basis der jeweiligen Risikoeinstufung erfolgt. Dies können etwa Audits zur Überprüfung der Konformität mit Menschenrechten und umweltbezogenen Regelungen, Schulungsmaßnahmen zur Sensibilisierung und/oder Selbstauskunftsfragebögen sein.

Es wurde keine Unwirksamkeit der Maßnahmen festgestellt.

Kategorie: Beschaffungsstrategie & Einkaufspraktiken

ausgewählt:

- Entwicklung und Implementierung geeigneter Beschaffungsstrategien und Einkaufspraktiken

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und inwieweit die Festlegung von Lieferzeiten, von Einkaufspreisen oder die Dauer von Vertragsbeziehungen angepasst wurden.

Um zu vermeiden, dass die Oetker-Gruppe durch ihr eigenes Beschaffungsverhalten Risiken oder Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern begünstigt, wurden etwa für die Beschaffungsstrategien der Gruppenunternehmen zentrale Vorgaben für die Beachtung menschenrechtlicher und umweltbezogener Risiken definiert.

Eine weitere Vorgabe ist, dass neben den Faktoren Preis und Qualität menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken in die Zuliefererauswahl einbezogen werden.

Eine Anpassung bestehender Lieferverträge war vor dem Hintergrund nicht erforderlich.

Beschreiben Sie, inwiefern Anpassungen in der eigenen Beschaffungsstrategie und den Einkaufspraktiken zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken beitragen sollen.

Über die Vertragsgestaltung und über die jeweiligen Vertragslaufzeiten wird sichergestellt, dass die Preis- und die Lieferzeitgestaltung es dem Zulieferer ermöglichen, menschenrechts- und umweltbezogene Anforderungen im eigenen Unternehmen und bei den Subzulieferern zu gewährleisten. Das umfasst z.B. die Zahlung angemessener Löhne bzw. von Mindest- und Tariflöhnen und damit auch die Möglichkeit von Preisanpassungen im Falle von Lohnsteigerungen.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Risiken wurden aufgrund der anlassbezogenen Risikoanalyse bei mittelbaren Zulieferern priorisiert?

- Keine

Falls keine Risiken ausgewählt wurden, begründen Sie Ihre Antwort.

Liegt der Oetker-Gruppe substantiierte Kenntnis über eine Verletzung bei mittelbaren Zulieferern vor, werden diese, soweit möglich, analog zu unmittelbaren Zulieferern in den Risikomanagementprozess integriert.

Wie bei unseren unmittelbaren Zulieferern fokussieren wir uns bei der Umsetzung unserer Sorgfaltspflichten nicht auf spezifische Risiken oder Risikokategorien, vielmehr orientieren wir uns einzelfallbezogen an der sich aus den unterschiedlichen Risikofeldern ergebenden Handlungsnotwendigkeit.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B4. Präventionsmaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Welche Präventionsmaßnahmen wurden für den Berichtszeitraum zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken bei mittelbaren Zulieferern umgesetzt?

- Andere/weitere Maßnahmen: Diverse Maßnahmen.
Siehe eingehender unten zu der Frage nach der Beschreibung der umgesetzten Maßnahmen.

Beschreiben Sie die umgesetzten Maßnahmen und spezifizieren Sie insbesondere den Umfang (z.B. Anzahl, Abdeckung/ Geltungsbereich).

Wie bereits oben dargestellt, werden mittelbare Zulieferer, soweit möglich, analog zu unmittelbaren Zulieferern in den Risikomanagementprozess integriert. Entsprechend wurden Risiken nicht priorisiert.

Dies trifft auch, soweit möglich, auf die implementierten Präventionsmaßnahmen zu, die sich aus den im Rahmen der anlassbezogenen Risikoanalyse identifizierten Risikofeldern ableiten.

Zusätzlich zu den bereits unter dem Punkt Präventionsmaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern dargestellten Präventionsmaßnahmen werden Zertifizierungen, wie etwa Rainforest Alliance, RSPO und MSC, als Präventionsmaßnahme in der Lieferkette der Oetker-Gruppe eingesetzt, um insbesondere auch potenzielle Risiken bei mittelbaren Zulieferern zu minimieren bzw. Mindeststandards in den Lieferketten sicherzustellen.

Beschreiben Sie, inwiefern die Maßnahmen zur Vorbeugung und Minimierung der prioritären Risiken angemessen und wirksam sind.

Es wurde keine Unwirksamkeit der Maßnahmen festgestellt.

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B5. Kommunikation der Ergebnisse

Wurden die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern an maßgebliche Entscheidungsträger:innen kommuniziert?

Es wird bestätigt, dass die Ergebnisse der Risikoanalyse(n) für den Berichtszeitraum intern gem. § 5 Abs. 3 LkSG an die maßgeblichen Entscheidungsträger:innen, etwa an den Vorstand, die Geschäftsführung oder an die Einkaufsabteilung, kommuniziert wurden.

- Bestätigt

B. Risikoanalyse und Präventionsmaßnahmen

B6. Änderungen der Risikodisposition

Welche Änderungen bzgl. prioritärer Risiken haben sich im Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum ergeben?

Das Jahr 2023 ist das erste Berichtsjahr der Dr. August Oetker KG. Ein Vergleich zum vorangegangenen Berichtszeitraum wird somit erst im Bericht zum Berichtszeitraum vom 1.1.2024 bis zum 31.12.2024 möglich sein.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C1. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen im eigenen Geschäftsbereich

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt?

- Nein

Beschreiben Sie, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Die Oetker-Gruppe hat ein unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Es ermöglicht Personen innerhalb und außerhalb des Unternehmens, auf gesetzwidriges und unethisches Verhalten innerhalb der Oetker-Gruppe hinzuweisen.

Dies schließt Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Hinweise auf eine tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten ein. Siehe dazu auch eingehender unter dem Punkt „Beschwerdeverfahren“.

Neben dem eingerichteten Beschwerdeverfahren zur Meldung von Verletzungen verfügt die Oetker-Gruppe zudem über ein Risikomanagementsystem zur Identifikation möglicher Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich.

Ebenso wurde für die gesamte Oetker-Gruppe ein Compliance Management System implementiert. Wichtiger Bestandteil dieses Systems ist die Compliance Organisation, deren Compliance Beauftragte als neutrale und unabhängige Ansprechpartner für alle Fragen zum Thema Compliance – und damit auch zu Menschenrechten und Umwelt – zur Verfügung stehen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C2. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei unmittelbaren Zulieferern

Wurden für den Berichtszeitraum Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet und priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen wurden.

Angesichts der geringen Anzahl von Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern gab es keinen Anlass für eine Gewichtung und Priorisierung; vielmehr wurden die Vorfälle direkt bearbeitet.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

2

Beschreiben Sie die angemessenen Abhilfemaßnahmen, die Sie eingeleitet haben.

- Schulung der Mitarbeiter bezüglich ETI (Ethical Training Initiative)-Code, Optimierung der Erste-Hilfe-Ausstattung, Gesundheitschecks in relevanten Unternehmensbereichen, Anpassung der Produktionsauslastung zur Minimierung von Überstunden sowie weitere Maßnahmen zur Beseitigung arbeitssicherheitsrelevanter Gefährdungspotentiale

- Installation zusätzlicher Feuerlöscher

Weitere Maßnahmen sind zur Umsetzung in 2024 geplant, zu denen wir im Bericht für den Berichtszeitraum 2024 entsprechend berichten werden.

Beschreiben Sie, welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung der Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Folgekonzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden

Die Corrective Actions wurden nach der Maßgabe, dass die Abhilfe auf Basis der Schwere der Verletzungen schnellstmöglich bzw. in angemessener Zeit erfolgt, ausgewählt.

Beschreiben Sie, wie die Wirksamkeit der Abhilfemaßnahmen überprüft wird.

In einem Fall wurde die Wirksamkeit anhand der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten und schriftlich bestätigten Dokumentation zum Corrective Action Plan überprüft.

In dem anderen Fall erfolgt die Überprüfung der Wirksamkeit nach Umsetzung der Maßnahmen gemäß dem im Corrective Action Plan vereinbarten Zeitplan, d.h. im Laufe des Berichtsjahres 2024.

Haben die Abhilfemaßnahmen zur Beendigung der Verletzung geführt?

- Ja

Erläutern Sie.

Die Abhilfemaßnahmen, die für den Berichtszeitraum definiert waren, wurden umgesetzt.

Haben Sie analysiert, inwieweit die identifizierte Verletzung ein Hinweis auf eine mögliche Anpassung/Ergänzung bestehender Präventionsmaßnahmen ist? Beschreiben Sie den Prozess, die Ergebnisse und Auswirkungen.

Angesichts der Tatsache, dass die Verletzungen im Zuge unserer Präventionsmaßnahmen identifiziert wurden, sehen wir im Berichtsjahr keine Veranlassung, diese anzupassen oder zu ergänzen.

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Wurden im Berichtszeitraum Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Ja

Beschreiben Sie, auf welcher Basis die festgestellten Verletzungen gewichtet & priorisiert wurden und welche Abwägungen dabei getroffen worden sind.

Angesichts der geringen Anzahl von Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern gab es keinen Anlass für eine Gewichtung und Priorisierung; vielmehr wurden die Vorfälle direkt bearbeitet.

Beschreiben Sie, welche Abhilfemaßnahmen ggfs. ergriffen wurden, und insbesondere welche Abwägungen in Bezug auf die Auswahl und Gestaltung von Maßnahmen im Rahmen der entsprechenden Konzepte zur Beendigung und Minimierung getroffen wurden.

Unterdrückung und Ausbeutung auf Teeplantagen in Kenia:

Der betroffene mittelbare Zulieferer veröffentlichte eine schriftliche Erklärung zu den von ihm implementierten Abhilfemaßnahmen. Diese umfassen u.a. die Kündigung der Verträge der verursachenden Personen. Allen Vertragspartnern, die über das Unternehmen der verursachenden Personen beschäftigt gewesen sind, wurde eine Direktanstellung beim mittelbaren Zulieferer angeboten. Zusätzlich sind folgende Maßnahmen eingeleitet worden: Einführung einer überarbeiteten Arbeitsschutzstrategie mit täglichen Arbeitsschutzsitzungen u.a. zur Förderung einer „Speak Up“-Kultur, Beauftragung unabhängiger Untersuchungen durch eine Anwaltskanzlei und eine NGO, Schulungsmaßnahmen und weitergehende Sensibilisierung zu bestehenden Schutzmaßnahmen, wie etwa die anonyme Hotline für Whistleblowing sowie ein Angebot der Unterstützung und Beratung aller Mitarbeiter durch zwei unabhängige Organisationen.

Fälle von Kinderarbeit beim Sanitärdienstleister in den USA:

Der betroffene mittelbare Zulieferer veröffentlichte eine schriftliche Erklärung zu seinen „Abhilfemaßnahmen zur Durchsetzung der Null-Toleranz-Politik gegen die Beschäftigung von Personen unter 18 Jahren“ auf seiner Website. Die Abhilfemaßnahmen umfassen u.a. die Schulung des Compliance and Human Resources Teams zur Erkennung gefälschter Dokumente, ein unternehmensweites Schulungsprogramm für Führungskräfte, Kampagnen zur Stärkung der Compliance-Kultur sowie die Beauftragung eines unabhängigen externen Beraters mit der Durchführung monatlicher, unangekündigter Besuche in den Betriebseinrichtungen und einer externen Anwaltskanzlei zur Überprüfung der Prozesse und Verfahren der Compliance-Vorschriften.

Schlechte Arbeitsbedingungen bei einem Lebensmittelhersteller in Deutschland:

Der betroffene mittelbare Zulieferer ist seinerseits ein nach LkSG verpflichtetes Unternehmen und hat in seiner Grundsatzklärung insb. die Themen Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie Risiken des Machtmissbrauchs in einem komplexen sozialen Beschäftigungsumfeld als grundsätzliche Risiken im eigenen Geschäftsbereich adressiert.

Es liegt zudem eine schriftliche Stellungnahme zur Klärung der konkret in einem TV-Beitrag erhobenen Vorwürfe vor. Zusätzliche, von uns über unseren unmittelbaren Zulieferer angeforderte Informationen bestätigen die Aussagen des betroffenen Unternehmens. Vorwürfe zu mangelndem Arbeitsschutz konnten damit nicht verifiziert werden.

Verschiedene Präventionsmaßnahmen, wie z.B. die Etablierung eines anonymen Hinweisgebersystems zur Meldung von Verletzungen sowie erweiterte Schulungen und Informationsangebote, sollen auch dazu dienen, Risiken des Missbrauchs zu reduzieren.

Vorenthalten des Lohns bei einem Transportunternehmen in Polen:

Bei dem betroffenen Unternehmen handelt es sich um einen entfernt mittelbaren Lieferanten, so dass die Möglichkeiten der direkten Einflussnahme entsprechend nur sehr gering sind. Angesichts der breiten Öffentlichkeit, die der Vorfall erlangt hat, und in der Annahme, dass aufgrund der Aktivitäten des BAFA in Unternehmen, die in direkter Beziehung zu dem betroffenen Unternehmen stehen, bereits Abhilfemaßnahmen angestoßen wurden, haben wir von eigenen Abhilfemaßnahmen abgesehen.

Um künftig unseren Einfluss in der Lieferkette für Logistikleistungen besser gerecht werden zu können, haben wir als Präventionsmaßnahme in den relevanten Gesellschaften die Frachtvergabebedingungen angepasst: Unmittelbare Zulieferer sind verpflichtet, über den Einsatz von Nachunternehmern vorab zu informieren; unser Unternehmen kann dem aus gegebenem Anlass widersprechen.

In welchen Themen wurden Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt?

- Verbot von Kinderarbeit
- Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei
- Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren
- Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung
- Verbot des Vorenthalten eines angemessenen Lohns

Verbot von Kinderarbeit

Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot von Zwangsarbeit und aller Formen der Sklaverei

Geben Sie die Anzahl an

1

Missachtung von Arbeitsschutz und arbeitsbedingten Gesundheitsgefahren

Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot der Ungleichbehandlung in Beschäftigung

Geben Sie die Anzahl an

1

Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns

Geben Sie die Anzahl an

1

C. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen

C3. Feststellung von Verletzungen und Abhilfemaßnahmen bei mittelbaren Zulieferern

Sofern Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums trotz entsprechender Konzepte verhindert, beendet oder minimiert werden konnten:

Beschreiben Sie Ihre weiteren Maßnahmen.

Wir haben keine Kenntnis von Verletzungen, die nicht innerhalb eines absehbaren Zeitraums verhindert, beendet oder minimiert werden konnten.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

In welcher Form wurde für den Berichtszeitraum ein Beschwerdeverfahren angeboten?

- Unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren

Beschreiben Sie das unternehmenseigene Verfahren und/oder das Verfahren an dem sich Ihr Unternehmen beteiligt.

Die Oetker-Gruppe hat ein unternehmenseigenes Beschwerdeverfahren eingerichtet. Es ermöglicht Personen, auf gesetzwidriges und unethisches Verhalten innerhalb der Oetker-Gruppe hinzuweisen.

Dies schließt Hinweise auf menschenrechtliche und umweltbezogene Risiken sowie Hinweise auf die tatsächliche oder unmittelbar bevorstehende Verletzung menschenrechts- oder umweltbezogener Pflichten, die durch das wirtschaftliche Handeln eines Gruppenunternehmens oder eines Zulieferers der Oetker-Gruppe entstanden sind, ein.

Ausführliche Informationen zum Beschwerdeverfahren, z.B. zu Zugangskanälen, dem Schutz von Hinweisgebern, dem Ablauf der Bearbeitung oder den internen Zuständigkeiten für die Bearbeitung eines Hinweises finden sich in der Verfahrensordnung. Diese wird auf den internen und externen Websites der Gesellschaften veröffentlicht.

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

Welche potenziell Beteiligten haben Zugang zu dem Beschwerdeverfahren?

- Eigene Arbeitnehmer
- Gemeinschaften in der Nähe von eigenen Standorten
- Arbeitnehmer bei Zulieferern
- Externe Stakeholder wie NGOs, Gewerkschaften, etc
- Sonstige: Alle potenziell Beteiligten

Wie wird der Zugang zum Beschwerdeverfahren für die verschiedenen Gruppen von potenziell Beteiligten sichergestellt?

- Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform
- Informationen zur Erreichbarkeit
- Informationen zur Zuständigkeit
- Informationen zum Prozess
- Sämtliche Informationen sind klar und verständlich
- Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Öffentlich zugängliche Verfahrensordnung in Textform

Optional: Beschreiben Sie.

Über die internen und externen Websites unserer Gesellschaften werden weltweit die Information und damit der Zugang zu dem Beschwerdeverfahren sichergestellt. Ein entsprechender Hinweis befindet sich zudem im „Oetker Supplier Code of Conduct“, welcher in mehr als 20 Sprachen allen Zulieferern zugänglich gemacht wird.

Informationen zur Erreichbarkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe Verfahrensordnung Punkt 4.

Informationen zur Zuständigkeit

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe Verfahrensordnung Punkt 6.

Informationen zum Prozess

Optional: Beschreiben Sie.

Siehe Verfahrensordnung Punkt 8.

Sämtliche Informationen sind klar und verständlich

Optional: Beschreiben Sie.

-

Sämtliche Informationen sind öffentlich zugänglich

Optional: Beschreiben Sie.

-

D. Beschwerdeverfahren

D1. Einrichtung oder Beteiligung an einem Beschwerdeverfahren

War die Verfahrensordnung für den Berichtszeitraum öffentlich verfügbar?

Datei wurde hochgeladen

Zur Verfahrensordnung:

<https://www.oetker-gruppe.de/de/footer-meta/compliance>

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Geben Sie die für das Verfahren zuständigen Person(en) und deren Funktion(en) an.

Die mit dem Beschwerdeverfahren betrauten Personen sind die zuständigen Compliance Officer sowie, bei entsprechender Relevanz, die zuständigen Menschenrechtsbeauftragten und Menschenrechtskoordinatoren.

Es wird bestätigt, dass die in § 8 Abs. 3 LkSG enthaltenen Kriterien für die Zuständigen erfüllt sind, d. h. dass diese die Gewähr für unparteiisches Handeln bieten, unabhängig und an Weisungen nicht gebunden und zur Verschwiegenheit verpflichtet sind

- Bestätigt

D. Beschwerdeverfahren

D2. Anforderungen an das Beschwerdeverfahren

Es wird bestätigt, dass für den Berichtszeitraum Vorkehrungen getroffen wurden, um potenziell Beteiligte vor Benachteiligung oder Bestrafung aufgrund einer Beschwerde zu schützen.

- Bestätigt

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere wie das Beschwerdeverfahren die Vertraulichkeit der Identität von Hinweisgebenden gewährleistet.

Die Oetker-Gruppe stellt über das Beschwerdeverfahren sicher, dass die Vertraulichkeit der Identität potenziell Beteiligter oder Beteiligter, also des Hinweisgebenden und etwaiger betroffener Dritter, die in der Hinweismeldung genannt werden, gewahrt bleibt und nicht befugte Mitarbeiter hierauf keinen Zugriff haben. Dies umfasst die Pflicht, dass Maßnahmen infolge des Hinweises unabhängig von der Person des Hinweisgebers getroffen werden und dass diese Person keine Nachteile durch die Inanspruchnahme des Beschwerdeverfahrens erleiden wird.

Die mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betrauten Personen behandeln die Informationen aus der Hinweismeldung vertraulich und ergreifen alle notwendigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Personen, die nicht mit der Durchführung des Beschwerdeverfahrens betraut sind – sog. unbefugte Dritte – Zugang zu den Informationen aus der Hinweismeldung erhalten.

Insbesondere beschränkt die Oetker-Gruppe die Anzahl der Personen, die Zugang zu den Informationen haben, auf das erforderliche Minimum und informiert diese ausdrücklich über ihre Verschwiegenheitsverpflichtung.

Darüber hinaus sind angemessene technische und/oder mechanische Vorkehrungen getroffen bzw. zu treffen, um den Zugang von unbefugten Dritten zu den Informationen zu verhindern, z.B. passwortgeschützter Zugang zu genutzten Softwarelösungen, Abschließen von Bürotüren.

Beschreiben Sie, welche Vorkehrungen getroffen wurden, insbesondere durch welche weiteren Maßnahmen Hinweisgebende geschützt werden.

Die Oetker-Gruppe erlaubt keinerlei Vorwurfs-, Stigmatisierungs- oder Vorverurteilungskultur und wird betroffene Personen unterstützen und schützen.

Entsprechend gewährleistet sie den angemessenen und wirksamen Schutz des Hinweisgebers vor Benachteiligungen oder Bestrafung aufgrund eines Hinweises, wenn und so weit der Hinweisgeber nach bestem Wissen und Gewissen einen Hinweis abgegeben hat, das heißt der Hinweisgeber berechtigten Grund zu der Annahme hatte, dass seine Informationen der Wahrheit

entsprechen. Der Schutz des Hinweisgebers kann immer nur so weit gewährleistet werden, wie der Einfluss der Oetker-Gruppe reicht.

Folgende Maßnahmen sollen den Schutz des Hinweisgebers gewährleisten:

- Sicherstellung der Vertraulichkeit des Beschwerdeverfahrens und Wahrung der Identität des Hinweisgebers
- Möglichkeit anonymer Hinweismeldungen
- Durchführung des Hinweisgeberverfahrens durch Personen, die hierbei unparteiisch handeln, unabhängig und nicht an fachliche Weisungen gebunden und zudem fachkundig sind.

D. Beschwerdeverfahren

D3. Umsetzung des Beschwerdeverfahrens

Sind im Berichtszeitraum über das Beschwerdeverfahren Hinweise eingegangen?

- Nein

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existiert ein Prozess, das Risikomanagement übergreifend auf seine Angemessenheit und Wirksamkeit hin zu überprüfen?

In welchen nachfolgenden Bereichen des Risikomanagements wird auf Angemessenheit und Wirksamkeit geprüft?

- Ressourcen & Expertise
- Prozess der Risikoanalyse und Priorisierung
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Dokumentation

Beschreiben Sie, wie diese Prüfung für den jeweiligen Bereich durchgeführt wird und zu welchen Ergebnissen sie – insbesondere in Bezug auf die priorisierten Risiken - geführt hat.

Die Überprüfung des Risikomanagementsystems erfolgt – auf Basis des „Three Lines of Defence“-Modells – in drei Stufen. Im Rahmen dieser Überprüfung erfolgen die jährlichen und anlassbezogenen, dokumentierten Wirksamkeitsprüfungen.

Stufe Eins umfasst die operativ verantwortlichen Menschenrechtsmanagements, welche im Vier-Augen-Prinzip ausgehend von der Risikoanalyse implementierte Präventions- und Abhilfemaßnahmen fortlaufend auf ihre Wirksamkeit überprüfen.

In Stufe Zwei stellen die Menschenrechtskoordinatoren durch stichprobenartige Kontrollen die Wirksamkeit der Prozesse zur Risikoeinstufung, zur Prävention und zur Abhilfe sicher.

Die unternehmensinterne Abteilung Corporate Audit / Compliance / Consulting sorgt in Stufe Drei für eine unabhängige Prüfung der richtlinien- und damit gesetzeskonformen Umsetzung des gesamten Verfahrens.

Die aus den Kontrollen des „Three Lines of Defence“-Modells gewonnenen Erkenntnisse werden bei der kontinuierlichen Weiterentwicklung des Risikomanagementsystems berücksichtigt.

Zusätzlich kontrolliert das unternehmensinterne Corporate Compliance Committee die Wirksamkeit des für die Oetker-Gruppe implementierten Hinweisgebersystems.

E. Überprüfung des Risikomanagements

Existieren Prozesse bzw. Maßnahmen, mit denen sichergestellt wird, dass bei der Errichtung und Umsetzung des Risikomanagements die Interessen Ihrer Beschäftigten, der Beschäftigten innerhalb Ihrer Lieferketten und derjenigen, die in sonstiger Weise durch das wirtschaftliche Handeln Ihres Unternehmens oder durch das wirtschaftliche Handeln eines Unternehmens in Ihren Lieferketten in einer geschützten Rechtsposition unmittelbar betroffen sein können, angemessen berücksichtigt werden?

In welchen Bereichen des Risikomanagements existieren Prozesse bzw. Maßnahmen um die Interessen der potenziell Betroffenen zu berücksichtigen?

- Ressourcen & Expertise
- Präventionsmaßnahmen
- Abhilfemaßnahmen
- Beschwerdeverfahren
- Weitere: Das gruppenweite Risikomanagementsystem orientiert sich ausschließlich an den Interessen der oben genannten Personengruppen. Das reicht über die Bereitstellung ausreichender Kapazitäten zur Durchsetzung – qualitativ und quantitativ –, umfassender Information und Kommunikation – sei es zum Thema Menschenrechte allgemein oder speziell zu den dafür im Unternehmen vorgesehenen Prozessen und Ansprechpartnern – sowie Schulungen bis hin zu einer umfassenden Dokumentation.

Beschreiben Sie die Prozesse bzw. Maßnahmen für den jeweiligen Bereich des Risikomanagements.

Die Oetker-Gruppe nimmt die Perspektive von potenziell oder tatsächlich betroffenen Personen oder Personengruppen in den Prozessen ihres LkSG-Risikomanagementsystems ein.

Hierzu zählen auch die Verankerung grundlegender Rechte und Werte im „Oetker Kodex für das Verhalten im Geschäftsleben“ sowie im „Oetker Supplier Code of Conduct“.

Zudem setzen wir uns im eigenen Geschäftsbereich, aber auch für extern Beteiligte für den Schutz von Hinweisgebenden und etwaig betroffenen Dritten ein. Über die internen und externen Websites der Oetker-Gruppe werden weltweit die Information und damit der Zugang zu dem Beschwerdeverfahren sichergestellt. Siehe dazu auch eingehender unter dem Punkt „Beschwerdeverfahren“.